SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK, KRS. RENDSBURG-ECKERNFORDE, UBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 IM ORTSTEIL SPRENGE

FÜR DAS GRUNDSTÜCK BERGSTRASSE 17 (TEILBEREICH DES FLURSTÜCKS 66/2)

STELLPLÄTZE

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.02.2003 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24, IM ORTSTEIL SPRENGE, FÜR DASFÜR DAS GRUNDSTÜCK BERGSTRASSE 17 (TEILBEREICH DES FLURSTÜCKS 66/2), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG,



TEIL B: TEXT

BÄUDEDACHFLÄCHEN ZULÄSSIG.

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §4 BAUNVO)
- 1.1 IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA) SIND GEMÄSS §1 ABS. 6 NR.1 BAUNVO DIE NACH §4 ABS. 3 NR. 1 BIS NR. 5 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES BE-HERBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) UNZULÄSSIG
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN (§9 ABS.1 NR. 6 BAUGB)

PRO EINZELHAUS IST MAXIMAL EINE (1) WOHNUNG ZULÄSSIG

- 3. GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 92 LBO)
- DIE FASSADENFLÄCHEN SIND NUR IN SICHTMAUERWERK UND HOLZ (IN NATURFARBEN) ZULÄS-SIG. UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE GIEBELDREIECKE, BRÜSTUNGEN SIND AUCH IN ANDEREN
- 3.2 DACHFLÄCHEN: ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROTE, BRAUNE, GRAUE ODER ANTHRAZITFARBENE NICHT DACHSOLARANLAGEN SIND NUR BIS ZU EINER GRÖSSE VON 25% DER GESAMTEN HAUPTGE-

ALS DACHGAUBEN SIND PRO GEBAUDE JEWEILS NUR SATTEL- ODER SCHLEPPDACHGAUBEN MIT FINER MAXIMALEN ÄUSSEREN GESAMTBREITE VON EIN DRITTEL (1/3) DER TRAUFLÄNGE ZULÄS-SIG, AUSSERDEM SIND NUR GLEICHE GAUBENARTEN PRO GEBÄUDE ZULÄSSIG. DER ABSTAND

VON DER TRAUFE - WAAGERECHT GEMESSEN - DARF 0,80m NICHT UNTERSCHREITEN UND

MUSS JE DACHFLÄCHE EINHEITLICH SEIN. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS

4. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 18 ABS. 1 BAUNVO)

2,00m BETRAGEN. DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.

- 4.1 DIE FESTGESETZTE MAXIMALE HÖHE BAULICHER ANLAGEN WIRD GEMESSEN VOM BEZUGS-PUNKT ⊗ = m Ü.N.N. DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKS BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES EINSCHLIESSLICH DER GAUBEN UND DER DACHAUFBAUTEN; AUSGENOMMEN VON V.G. FEST-SETZUNG SIND SCHORNSTEINE UND ANTENNENANLAGEN.
- 4.2 HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS: DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS (FERTIG FUSSBODEN) DARF MAXIMAL 0.50m ÜBER DER DEM GRUNDSTÜCK ZUGEORDNETEN HÖHE ÜBER N.N. LIEGEN.
- GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 ABS.1 NR. 4 BAUGB UND § 12 UND § 14 BAUNVO)

PRO WOHNUNG SIND STELLPLATZFLÄCHEN, ÜBERDACHTE STELLPLATZFLÄCHEN (CARPORTS ODER GARAGEN IN EINER GRÖSSE VON MINDESTENS 30m2 HERZUSTELLEN, DER ABSTAND ZWI SCHEN DER ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE (STRASSE) UND FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, ÜBER-DACHTE STELLPLÄTZE UND GARAGEN DARF MAXIMAL 5,00m BETRAGEN; NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO (Z.B. ABSTELLRÄUME / -GEBÄUDE) SIND NUR IN ZUSAMMENHANG MIT DEN V.G. BAU

- 6. GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 Nr. 15, 20 u. 25A BAUGB I.V.M. § 8A BNATSCHG UND § 178 BAUGB)
- 6.1 DIE ALS ZU ERHALTEN GEKENNZEICHNETEN KNICKS SIND VOR FORTBESTANDSGEFÄHRDENDEN MASSNAHMEN WIE VERDICHTUNG DES BODENS, EINGRIFFE IN DEN WURZELRAUM UND GRUNDWASSERABSENKUNGEN ZU SCHÜTZEN. DER KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND IN EINER BREITE VON 1,00 M VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN. AUSSERDEM SIND DAS ABLA-
- 6.2 FÜR DIE ALS NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS SIND NUR STANDOR LAUBGEHOLZE ZU VERWENDEN. AUSSERDEM SIND DIE KNICKS VOR FORTBESTANDSGEFÄHR. DENDEN MASSNAHMEN WIE VERDICHTUNG DES BODENS, EINGRIFFE IN DEN WURZELRAUM UND GRUNDWASSERABSENKUNGEN ZU SCHÜTZEN. DER KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND IN EINER GERN VON MATERIALIEN, STÄNDIGES BETRETEN UND BEFAHREN SOWIE ABGRABUNGEN UND
- 6.3 VORHANDENE LÜCKEN IN DEN KNICKS SIND DURCH ANPFLANZUNGEN ZU SCHLIESSEN. ES SIND NUR KNICKTYPISCHE LAUBGEHÖLZE ZU VERWENDEN.
- 6.4 ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG DES KLEINGEWÄSSERS WIRD EIN 2,00M BREI-TER SAUMSTREIFEN, DER DER SKUZESSION ZU ÜBERLASSEN IST, FESTGESETZT, DER SAUM-STREIFEN IST VON JEGLICHER BAULICHER UND GÄRTNERISCHER NUTZUNG FREIZUHALTEN UND VOR GRUNDWASSERABSENKUNG ZU SCHÜTZEN. EINE NUTZUNG DES NACH § 15 LNATSCHG GE-SCHÜTZTEN KLEINGEWÄSSERS, Z.B. ALS ZIER- ODER FISCHTEICH IST UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHE IST DAUERHAFT DURCH EINEN ZAUN ABZUGRENZEN.
- 6.5 DIE ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHE GEKENNZEICHNETE FLÄCHE IST ZUM SCHUTZ DES VORHANDE-NEN BAUMBESTANDES VON VERSIEGELUNGSMASSNAHMEN UND VON BAULICHEN ANLAGEN JEGLICHER ART FREIZUHALTEN. DER VORHANDENE GEHÖLZBESTAND IST ZU ERHALTEN. IN DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHE SIND ENTLANG DER BERGSTRASSE DREI EINZELBÄUME ZU PFLANZEN.
- 6.6 DIE FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BO-DEN, NATUR UND LANDSCHAFT IST ALS NATURNAHE WIESENFLÄCHEN ANZULEGEN. UNZULÄS-SIG SIND AUF DIESEN FLÄCHEN JEGLICHE BEBAUUNG, DAS ABLAGERN VON MATERIALIEN, STÄNDIGES BETRETEN BZW. BEFAHREN SOWIE ABGRABUNGEN ODER AUFSCHÜTTUNGEN JE DER ART. AUSSERDEM IST IM BEREICH DER GRABENENTROHRUNG EIN STAMMBUSCH ZU PFLANZEN. DIE FESTGESETZTEN BAUMPFLANZUNGEN SIND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN UND
- 6.7 DIE STELLPLATZFLÄCHEN, GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN UND DIE PRIVATE ERSCHLIESSUNGS-STRASSE SIND AUS WASSERDURCHLÄSSIGEM PFLASTER BZW. AUS PFLASTER MIT GROSSEM
- 6.8 DIE FESTSETZUNGEN BEZÜGLICH DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN SIND GEM. § 178 BAUGB BIS ZUM ABSCHLUß DER ERSCHLIESSUNGSARBEITEN BZW. DER UNMITTELBAR AN-SCHLIEBENDEN VEGETATIONSPERIODE UMZUSETZEN.

VERFAHRENSVERMERKE:

- 1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRE-DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHENHAGEN AM 05.11.2002 ER-
- 2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB ENTFÄLLT GEM. § 3 ABS. 1 SATZ 2 GEM. DEM BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM
- 3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 11.11.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- 4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 26.09.2002 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS-PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOMIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM . O. M. 2002. DURCH ABDRUCK IM MITTEL-LUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHENHAGEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 31.12.2002 SOME DE GEOMETRISCHEN

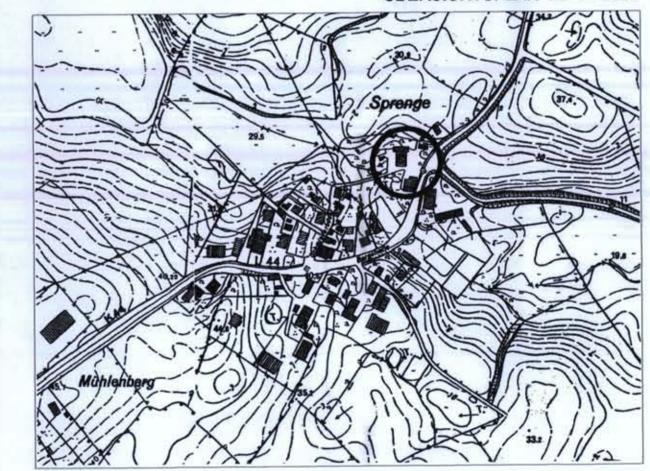
FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 27.02.2003 GEPRÜFT.

B. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 27.02.2003 ALS SATZUNG BE-

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEILA) UND

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER MTSVERWALTUNG VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND LICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDI-GUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜ-CHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4



SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 IM ORTSTEIL SPRENGE

FÜR DAS GRUNDSTÜCK BERGSTRASSE 17 (TEILBEREICH DES FLURSTÜCKS 66/2)

BEARBEITUNG: 29.08.2002, 30.10.2002

SCHRABISCH + BOCK

FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON (0431) 664699-0 FAX 664699-29 architekten@schrabisch-bock.de www.schrabisch-bock.de

GEÄNDERT: REDAKTIONELL GEÄNDERT GEMÄSS SATZUNGSBESCHLUSS VOM 27.02.2003

STAND DER PLANUNG: ☐ § 3(1) BauGB ■ § 4 BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(6) BauGB ☐ § 3(3) BauGB ■ § 10 BauGB